



RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLER/INNEN/SCHAFT DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR

1. Förderkriterien

Dieser Fonds der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien sowie der Universität für Bodenkultur Wien dient der besonderen Unterstützung von BOKU Studierenden mit psychischer Beeinträchtigungen. Die Unterstützung erfolgt durch eine finanzielle Teilabgeltung für die entstandenen Mehrkosten.

Auf die Gewährung von Unterstützungen durch diesen Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe des Unterstützungsfonds ist im Jahresvoranschlag (JVA) der ÖH BOKU zu finden.

Diese Förderrichtlinien gelten mit dem WS2019/2020.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische HochschülerInnenschaft der BOKU ist,

- dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien ist,
- eine ärztlich diagnostizierte psychische Beeinträchtigung hat,
- das Fehlen jeder anderen ausreichenden finanzielle Unterstützung,
- ein ordentliches Studium betreibt,
- im Sinne dieser Richtlinien einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann*)

*) Ausnahmen beim Studienerfolg werden nach Ermessen behandelt, sofern ein unvorhergesehenes Ereignis glaubhaft gemacht werden kann und es die Anzahl der Gesamtanträge erlaubt.

3. Studienerfolg

- 3.1.** Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinie liegt für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer/psychischer Erkrankung oder Teilleistungsstörungen dann vor, wenn die oder der Studierende eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS-Punkten oder 4 Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern nachweisen kann.
- 3.2.** Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinie liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag. Krankheit, Behinderungen, universitätsbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Verzögerungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.
- 3.3.** Abweichend von Punkt (3.1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von mindestens 4 ECTS oder 2 Semesterstunden entsprechen.

4. Ansuchen / Nachweise

- 4.1.** Ansuchen auf Unterstützungen der Österreichischen HochschülerInnenschaft können von den Studierenden beim Sozialreferat der ÖH-BOKU gestellt werden. Das Ansuchen ist schriftlich im ÖH BOKU Sekretariat abzugeben oder per E-Mail an das Sozialreferat der ÖH BOKU zu schicken.
- 4.2.** Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die Matrikelnummer der/des Studierenden, das wahrgenommene Erstgespräch bei Frau Mag. Nadja Springer und die gegengezeichnete Terminbestätigung des/der behandelnden Arztes/Ärztin zu enthalten hat, ist beizulegen:
- Kopie des Studierendenausweises,
 - Meldezettel zur Bestätigung des ständigen Aufenthalts in Österreich,
 - Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
 - Ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) fachärztliches Gutachten oder Attest oder Bestätigung von klinischen PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen bei psychischen Beeinträchtigungen,
 - Kopien der bezahlten Honorarnoten.

4.3. Bei Bedarf können noch weitere Nachweise gefordert werden. Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dem Ersuchen, die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln.

4.4. Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

4.5. Das Ansuchen kann erst nach der Teilnahme an den Behandlungsgesprächen eingereicht werden. Die finanzielle Unterstützung wird nicht im Voraus gewährt.

5. Höhe der Unterstützung

5.1. Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung obliegt der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien und wird von einem Gremium bestehend aus ÖH BOKU Vorsitz, ReferentIn des Wirtschaftsreferates der ÖH BOKU und ReferentIn des Sozialreferates der ÖH BOKU gebildet.

5.2. Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützung richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln sowie nach der Anzahl der eingereichten Anträge.

5.3. Das erste Interventionsgespräch, welches mit Mag. Nadja Springer zu führen ist, dient als Erstgespräch des/der Patienten/Patientin und wird einmalig von der Universität für Bodenkultur Wien übernommen.

5.4. Die Höhe der Teilfinanzierung für maximal fünf Behandlungstermine pro StudentIn, richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge. Der maximale Betrag pro Behandlungstermin beträgt 40€, welcher zur Hälfte von der ÖH BOKU und der Universität für Bodenkultur Wien finanziert wird.



Antrag auf Rückerstattung der in Anspruch genommenen psychologischen / psychotherapeutischen Beratung

Familien- und Vorname(n):	
Matrikelnummer:	
Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	E-Mail: @students.boku.ac.at

Datum	Name des/der behandelnden Arztes/Ärztin	Unterschrift/Stempel
Erstgespräch	Mag. Nadja Springer	
1.Termin		
2.Termin		
3.Termin		
4.Termin		
5.Termin		

Ich ersuche um Rückerstattung der bereits bezahlten Therapieeinheiten / Gesprächsstunden in der gesamten Höhe von€.

IBAN:

BIC-Nr.:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung der Unterstützung der psychologischen Beratung.

Achtung! Dieser Antrag muss für das Wintersemester spätestens bis zum nächstfolgendem 30.April oder im Sommersemester bis zum nächstfolgendem 30.November beim Referat für Sozialpolitik der ÖH-BOKU oder im Sekretariat der ÖH-BOKU eingereicht werden.